

## **Statut für den IV-Lenkungsausschuss**

### **§ 1**

Zur Sicherstellung der Interessen aller Bereiche der WWU bei der Ausgestaltung des nutzergerechten und wirtschaftlichen Betriebs des IV-Gesamtsystems wird ein IV-Lenkungsausschuss eingerichtet.

### **§ 2**

- (1) Dem Lenkungsausschuss gehören die Rektorin/der Rektor oder eine Prorektorin/ein Prorektor, die/der Chief Information Officer (CIO), die Kanzlerin/der Kanzler, die oder der Vorsitzende der IV-Kommission, die Leiterin/der Leiter des ZIV sowie die Leiterin/der Leiter der ULB an. Darüber hinaus bestellt das Rektorat vier weitere Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung besonders ausgewiesen sind, auch von außerhalb der Universität stammen können und die Interessen aller Nutzergruppen vertreten. Diese Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der IV-Kommission sein. Sie werden jeweils für 4 Jahre bestellt.
- (2) Ein Mitglied der Universitätsverwaltung kann an den Sitzungen des IV-Lenkungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der IV-Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 3**

- (1) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen. Er kann in besonderen Fällen mit einer Vorankündigung von vier Wochen außerplanmäßig einberufen werden.
- (2) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Lenkungsausschuss nicht beschlussfähig, kann er innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist er unabhängig von der Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Lenkungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden - ausgenommen Wahlen - Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Sind Personen auf Grund mehrerer Funktionen Mitglied des IV-Lenkungsausschusses, so verfügen sie nur über eine Stimme. Der IV-Lenkungsausschuss kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren mit einer Frist von zwei Wochen fassen, sofern nicht ein Mitglied dem widerspricht und eine Behandlung in einer Sitzung einfordert.
- (4) Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Mitgliedern zugesandt wird. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (5) Der Lenkungsausschuss kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige heranziehen und Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 4**

Im Rahmen seiner Aufgabe nach § 1

- ist er maßgeblich an der Festlegung der Ziele und Aufgaben der verschiedenen Funktionsträger auf der zentralen und der dezentralen Ebene beteiligt und
- kontrolliert er die Entscheidungs- und Betriebsabläufe innerhalb des IV-Systems sowie die Ergebnisse der Arbeit im IV-System

Auf Basis seiner Beratungen spricht der IV-Lenkungsausschuss Empfehlungen an das Rektorat aus.

Der IV-Lenkungsausschuss ernennt auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des ZIV die Leiterin / den Leiter des IV-Sicherheitsteams. Er ernennt weiterhin auf deren/ dessen gemeinsam mit den IVVen erarbeiteten Vorschlag die Mitglieder des Sicherheitsteams und ihre Vertreter. Die Leiterin / der Leiter des Sicherheitsteams berichtet regelmäßig im IV-Lenkungsausschuss.

Die / der Vorsitzende der IV-Kommission, die / der CIO sowie die Leiterin / der Leiter des ZIV erstatten regelmäßig im IV-Lenkungsausschuss Bericht.

## **§ 5**

Der IV-Lenkungsausschuss beschließt über den Vorschlag an den Senat für die Beschreibung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der IV-Kommission in Abstimmung mit dem Rektorat und der IV-Kommission.

Der IV-Lenkungsausschuss leitet die Angelegenheiten, bei denen eine Beteiligung der IV-Kommission vorgesehen oder gewünscht wird, der IV-Kommission, ggf. mit Fristsetzung für eine Empfehlung, zu.

Alle Beschlüsse des IV-Lenkungsausschusses werden, soweit rechtliche Gründe nicht entgegen stehen, unmittelbar der IV-Kommission mitgeteilt.